

**K 796/525**

CURRICULUM ZUM  
DOKTORATSSTUDIUM  
**GEISTES- UND KULTUR-  
WISSENSCHAFTEN.**



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil . . . . .	3
§ 2 Zulassung . . . . .	3
§ 3 Aufbau und Gliederung . . . . .	4
§ 4 Studienfächer . . . . .	4
§ 4a Dissertationsvereinbarung . . . . .	5
§ 5 Lehrveranstaltungen . . . . .	6
§ 6 Lehrveranstaltungstausch . . . . .	6
§ 7 Dissertation . . . . .	6
§ 8 Prüfungsordnung . . . . .	7
§ 9 Strukturierte Doktoratsausbildung . . . . .	8
§ 10 Akademischer Grad . . . . .	8
§ 11 Inkrafttreten . . . . .	8
§ 12 Übergangsbestimmungen . . . . .	8

## § 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften dient vor allem der Befähigung zur eigenständigen Forschung. Darüber hinaus sollen erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Methoden erworben sowie aktuelle Forschungsarbeiten auf Doktoratsniveau durchgeführt werden. Insbesondere dient das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften folgenden spezifischen Bildungszielen:

- dem Erwerb der Fähigkeit zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen auf den Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an Forschungsprozessen und wissenschaftlichen Diskursen auf internationalem Niveau und im Kontext eines globalen Arbeitsmarktes,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an kooperativen Strukturen der Forschung (Soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, wissenschaftliches Management),
- sowie dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an diskursiven Strukturen der Forschung (kommunikative Kompetenz).

## § 2 Zulassung

(1) Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften ist der Abschluss

1. eines geistes- und/oder kulturwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder eines Lehramtsstudiums, sofern ein solches Fach an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichtet ist oder

2. eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem geistes- und/oder kulturwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudium gem. Z 1 im Hinblick auf ein wählbares Dissertationsfach nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(3) Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund eines Studiums gemäß Abs 2 Z 2 kann das Rektorat, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein wählbares Dissertationsfach fehlen, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind, verbinden.

(4) Die Studienkommission kann auf Vorschlag von zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Personen (mit facheinschlägiger venia) Richtlinien erlassen, die für ein Dissertationsfach die für das Vorliegen der grundsätzlichen/vollen Gleichwertigkeit erforderlichen Inhalte bzw. deren Umfang konkretisieren.

### § 3 Aufbau und Gliederung

Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften dauert 3 Jahre und umfasst 180 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Dissertationsfach (Wahlfach)	24
Dissertation	128
Pflichtfächer	28
<b>Gesamt</b>	<b>180</b>

### § 4 Studienfächer

(1) Das Dissertationsfach (Wahlfach) ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Im Rahmen des Dissertationsfaches stehen folgende Fächer zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
525DGES13	Geschichte (GESCH)	24
525DPAE13	Pädagogik (PAED)	24
525DPHI13	Philosophie (PHIL)	24
525DPSY13	Psychologie (PSYCH)	24
300GEND18	Gender Studies	24
300PSOZ13	Soziologie (SOZ)	24

(2) Im gewählten Dissertationsfach sind drei Dissertationskolloquien im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Je nach Anzahl der Studierenden sind die Dissertationskolloquien für mehrere Dissertationsfächer gemeinsam abzuhalten.

(3) Im Rahmen des ersten Dissertationskolloquiums hat der/die Studierende sein/ihr Dissertationsvorhaben in Form eines Exposés vorzulegen und öffentlich zu präsentieren. Diese Präsentation hat die Zielsetzungen des Dissertationsvorhabens, den aktuellen Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und einen Zeitplan zu enthalten. Erst nach positivem Abschluss dieses Dissertationskolloquiums können das Thema sowie die BetreuerInnen der Dissertation gemäß § 37 Abs 5 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz bekannt gegeben werden. Damit ist eine Betreuungszusage an den/die Studierende verbindlich.

(4) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
525GEKU17	Geistes- und Kulturwissenschaften für Doktoratsstudierende	12
525WTGK17	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik für Geistes- und Kulturwissenschaften	16

(5) Im Rahmen des Pflichtfaches Geistes- und Kulturwissenschaften für Doktoratsstudierende sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Code	Typ	Bezeichnung	ECTS
300SOWIPROS17	SE	Propädeutikum	6
525GEKUxxxxxx/300SOWIxxxxxx	SE	Doktoratsseminar	6

(6) Im Rahmen des Pflichtfaches Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik für Geistes- und Kulturwissenschaften sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1.

Code	Typ	Bezeichnung	ECTS
300WIFOTHEU15	IK	Wissenschaftstheorie	6
300WIFOGUDU17	IK	Geschlecht und Diversität	2
300WIFOEUGU17	IK	Ethik und Gesellschaft	2

2. Desweiteren ist aus den nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen eine zu wählen:

Code	Typ	Bezeichnung	ECTS
300WIFOGQLU17	IK	Grundlagen Qualitative Forschungsmethoden	6
300WIFOVQLU17	IK	Vertiefung Qualitative Forschungsmethoden	6
300WIFOGQNU17	IK	Grundlagen Quantitative Forschungsmethoden	6
300WIFOVQNU17	IK	Vertiefung Quantitative Forschungsmethoden	6
525WTGKFORU17	IK	Forschungsmethoden für Geistes- und Kulturwissenschaften	6

### § 4a Dissertationsvereinbarung

Nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Dissertationskolloquiums (§ 4 Abs 3) ist mit dem/der Studierenden zeitnah eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Die Dissertationsvereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Namen des/der Studierenden, des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin und eines Zweitbetreuers/einer Zweitbetreuerin;
2. das Thema der Dissertation;
3. einen Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens, in dem wesentliche Milestones des Arbeitsfortschritts definiert und terminlich konkretisiert werden.

Die Dissertationsvereinbarung ist jedenfalls von dem/der Studierenden, von dem/der ErstbetreuerIn sowie von dem/der ZweitbetreuerIn zu unterzeichnen und der Meldung der Dissertation beizufügen.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen**

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, Leistungen im Rahmen von referierten Publikationen, von Vortragstätigkeiten auf internationalen Tagungen oder von internationalen Doktoratskursen im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer gemäß § 4 Abs 5 und 6 (exklusive SE Propädeutikum) im Ausmaß von jeweils 6 ECTS zur Beurteilung vorzulegen. Die Maximalzahl der so beurteilten Lehrveranstaltungen darf 18 ECTS nicht überschreiten.

## **§ 6 Lehrveranstaltungstausch**

Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer gemäß § 4 Abs 5 und 6 können bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Punkten auf Antrag des/der Studierenden durch andere studienspezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nicht beeinträchtigt wird und die Wahl der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil festgelegten Ziele, auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Der Antrag auf Lehrveranstaltungstausch ist bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ einzubringen.

## **§ 7 Dissertation**

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Geistes- und Kulturwissenschaften ist eine Dissertation gemäß § 83 UG und § 37 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Dissertation ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 128 ECTS abzufassen. Kumulative Dissertationen sind zulässig.

(3) Die Dissertation stellt die publikationsfähige Präsentation der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit mit geistes- und/oder kulturwissenschaftlichem Bezug und damit den Nachweis zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dar.

(4) Das Thema der Dissertation ist dem Dissertationsfach zu entnehmen. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

(5) Die Einreichung der Dissertation ist erst nach positiver Beurteilung des dritten Dissertationskolloquiums im Dissertationsfach zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ im Wege über die Lehr- und Studienorganisation zur Beurteilung einzureichen. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat die Dissertation zwei Personen zur Begutachtung und Beurteilung vorzulegen. Der/die ErstbetreuerIn soll in der Regel eine/r der

BeurteilerInnen sein und wird einen oder mehrere Vorschläge für den/die ZweitbegutachterIn dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ unterbreiten. Der/die Studierende ist zur Auswahl des/der ZweitbegutachterIn anzuhören. Es ist zulässig, den/die ZweitbegutachterIn aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandtem Fach zu entnehmen.

(7) Die Beurteilungen und die Gutachten der bestellten BeurteilerInnen sind im Wege der Lehr- und Studienorganisation einzuholen. Dem/der Studierenden ist die Einsichtnahme in Beurteilungen und Gutachten zu ermöglichen.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

(3) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die aus folgenden Fächern besteht:

- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik für Geistes- und Kulturwissenschaften
- Geistes- und Kulturwissenschaften für Doktoratsstudierende
- Dissertationsfach

(4) Das Fach Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik für Geistes- und Kulturwissenschaften und das Fach Geistes- und Kulturwissenschaften für Doktoratsstudierende werden in Form einer kumulativen Fachprüfung absolviert.

(5) Die Prüfung im Dissertationsfach ist in Form einer mündlichen kommissionellen Fachprüfung (6 ECTS) abzulegen und besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Dissertation.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Dissertationsfach ist die positive Absolvierung aller dem Dissertationsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen, die positive Absolvierung der beiden Fachprüfung gemäß Abs 4 sowie die positive Beurteilung der Dissertation.

(7) Im Rahmen der Präsentation und Verteidigung der Dissertation hat der/die Studierende die zentralen Probleme der Forschungsarbeit und deren Lösung in Form eines kurzen Vortrages (ca. 25 min) vorzustellen. Anschließend hat er/sie seine Forschungsarbeit zu verteidigen.

(8) Die Präsentation und Verteidigung der Dissertation ist eine öffentliche Prüfung vor einem Prüfungssenat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Personen und wird vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des/der Studierenden und nach Anhörung des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin gebildet. Der/die ErstbetreuerIn ist in der Regel als Mitglied dieses Prüfungssenats heranzuziehen. Die Präsentation und Verteidigung der Dissertation hat nach Möglichkeit innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen der Gutachten zu erfolgen. Die Gutachten sind den Mitgliedern des Prüfungssenats rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung zugänglich zu machen.

## **§ 9 Strukturierte Doktoratsausbildung**

In der Dissertationsvereinbarung (§ 4a) kann festgelegt werden, dass das Doktoratsstudium im Rahmen einer strukturierten Doktoratsausbildung zu erfolgen hat. In diesem Fall hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ die Dissertation gemäß § 7 Abs 6 zwei Personen zur Begutachtung und Beurteilung vorzulegen, die nicht dem Betreuungsteam gemäß § 4a angehören. In allen anderen Aspekten gilt § 7 Abs 6.

## **§ 10 Akademischer Grad**

(1) An die AbsolventInnen des Doktoratsstudiums der Geistes- und Kulturwissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Geistes- und Kulturwissenschaften“ bzw. "Doktor der Geistes- und Kulturwissenschaften", lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 17.6.2015, 27. Stk., Pkt. 231 tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

(3) § 2 Abs 2 Z 2 und Abs 3, § 4, § 4a, § 5 Abs 1 und 3, § 6, § 7 Abs 1, § 8 Abs 8, § 9, § 11 Abs 2 und § 12 Abs 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. Juni 2018, 26. Stk., Pkt. 300 treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die bereits vor 1. Juli 2017 zum Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften zugelassen wurden und bis 30. September 2017 bereits eine Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert haben, können ihr Studium bis 30. September 2022 unter Berücksichtigung der im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz festgelegten Äquivalenzen nach den bis 30. September 2017 geltenden Vorschriften zu Ende führen.

(2) Mit Studierenden gemäß Abs 1 kann im Rahmen einer Dissertationsvereinbarung die Durchführung eines Doktoratsstudiums in Form einer Strukturierten Doktoratsausbildung gemäß § 9 vereinbart werden.